

# ZH\_OBERGERICHT LE230055 vom 24. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE230055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230055)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE230055 du 24 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LE230055 del 24 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Berufungskläger, nachfolgend: Gesuchsteller) und B.\_\_\_\_\_ (Berufungsbeklagte, nachfolgend: Gesuchsgegnerin) sind seit dem tt. Mai 2013 verheiratet (Urk. 97; Urk. 1 Rz. 4) und die Eltern von F.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013 (nachfolgend: F.\_\_\_\_\_) und F.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2016 (nachfolgend: G.\_\_\_\_\_; gemeinsam: die Kinder). Beide Parteien sind deutsche Staatsangehörige.

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Gerichtsgebühr für die Teilurteile vom 24. Februar und 21. April 2023 (Urk. 36, 74) auf CHF 5'000.– und für das vorliegend angefochtene Endurteil vom 31. Juli 2023 auf CHF 2'700.– festgesetzt. Weiter setzte sie Kosten von CHF 1'535.– für die Bemühungen von lic. phil. M.\_\_\_\_\_ (Urk. 37) fest. Diese Kosten auferlegte die Vorinstanz insgesamt ermessensweise (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) beiden Parteien je zur Hälfte. Entsprechend wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 87 S. 61, 66 f.).

### E. 1.2

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Dabei besteht vorliegend die Besonderheit, dass der Teil des Verfahrens betreffend Obhut und Betreuung, auf den sich die vorinstanzlichen Kostenfolgen im Umfang von CHF 5'000.– beziehen, bereits rechtskräftig beurteilt worden ist (Urk. 74). Nichtsdestotrotz sind die diesbezüglichen vorinstanzlichen Kostenfolgen aus dem angefochtenen Entscheid vorliegend ebenfalls einer Überprüfung zu unterziehen. Der Ausgang des Berufungsverfahrens ist auch für die Verteilung der vorinstanzlichen Prozesskosten massgebend (Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 318 N 16), wobei dieser in Relation zu den vor Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren zu stellen ist.

### E. 1.3

Zum Zweck der Überprüfung der Kosten- und Entschädigungsfolgen erscheint es nach pflichtgemäsem Ermessen und der Einfachheit halber als angemessen, auf die ersten drei Unterhaltsphasen abzustellen. Dabei zeigt sich fol-

- 42 - gendes Bild: Im vorliegenden Urteil sind an die Kinder bezüglich dieses Zeitraums Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 106'934.– (12 Monate · [CHF 1'480 + 1'563 = 3'043] + 9 Monate · [CHF 1'676 + 1'626 = 3'302] + 11 Monate · [CHF 1'875 + 1'825 = 3'700]) anstelle der vom Gesuchsteller beantragten CHF 73'600.– (32 Monate · CHF 2'300) bzw. der von der Gesuchsgegnerin beantragten CHF 142'596.80 (32 Monate · CHF 4'456.15 [ohne Betreuungsunterhalt]) zuzusprechen. Damit unterliegen beide Parteien bezüglich des Kinderunterhalts je zu rund der Hälfte. Im Bereich des persönlichen Unterhalts sind in den

ersten drei Phasen Beiträge von insgesamt CHF 87'870.– zuzusprechen (12 Monate · CHF 4'036 + 9 Monate · CHF 3'029 + 11 Monate · CHF 1'107), während der Gesuchsteller CHF 0.– zu zahlen gewillt war und die Gesuchsgegnerin CHF 190'715.– verlangte (32 Monate · CHF 5'959.85 [samt Differenz zum fehlenden Betreuungsunterhalt]). Auch in diesem Bereich unterliegen die Parteien somit je ungefähr zur Hälfte. Auch bezüglich der übrigen Punkte halten sich die gutgeheissenen und abgewiesenen Anträge der Parteien ungefähr die Waage. So ist zwar das Auskunftsbegehren der Gesuchsgegnerin neu abzuweisen, doch bleibt es dabei, dass das Feststellungsbegehren des Gesuchstellers hinsichtlich schon bezahlten Unterhalts abzuweisen ist. Insgesamt liegen damit keine Gründe vor, um in das vorinstanzliche Ermessen einzugreifen, wonach die Kosten hälftig aufzuteilen sind (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist somit zu bestätigen.

## **E. 2**

Mit Gesuch vom 10. August 2022 (Urk. 1) machte der Gesuchsteller vor der Vorinstanz das Eheschutzverfahren anhängig. Im Rahmen dessen fällte die Vorinstanz am 21. April 2023 ein Teilurteil, mit welchem sie festhielt, dass die Parteien seit dem 1. November 2022 getrennt leben, die alternierende Obhut vorsah, den Wohnsitz der Kinder bei der Gesuchsgegnerin festlegte, eine Betreuungsregelung traf, eine therapeutische Begleitung der Kinder anordnete, den Parteien eine Weisung zum Umgang mit den Kindern erteilte, eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB anordnete, die eheliche Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchsgegnerin und den Kindern zuwies und einen Antrag betreffend die Nutzung von Fahrrädern abwies (Urk. 74 S. 170-173). Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Hernach fällte die Vorinstanz am 31. Juli 2023 das Endurteil, in welchem der Kinder- und Ehegattenunterhalt und damit zusammenhängende Anträge behandelt wurden (Urk. 87). Bezüglich des übrigen Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 31. Juli 2023 (Urk. 87 S. 4-8) verwiesen werden.

### **E. 2.1**

Bezüglich der hiesigen Kosten- und Entschädigungsfolgen ist, wiederum mit Blick auf die ersten drei Unterhaltsphasen (s.o. VI.1.3), folgendes festzuhalten: Es sind Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 106'934.– zuzusprechen (s.o. VI.1.3), während der Gesuchsteller solche von CHF 99'844.– zu zahlen gewillt war (12 Monate · [CHF 1'452 + 1'585 = 3'037] + 20 Monate · [CHF 1'585 + 1'585 = 3'170]) und die Gesuchsgegnerin sich dem vorinstanzlichen Urteil anschloss, wonach Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 115'192.– geschuldet seien (12 Monate · [CHF 1'572 + 1'663 = 3'235] + 9 Monate · [CHF 1'813 + 1'757 = 3'570] + 11 Monate · [CHF 2'039 + 1'983 = 4'022]). Damit unterliegen beide Parteien bezüglich des Kinderunterhalts je zu rund der Hälfte. Im Bereich des persönlichen Unterhalts sind in den ersten drei Phasen Beiträge von insgesamt CHF 43'87'870.– zuzusprechen (s.o. VI.1.3), während der Gesuchsteller CHF 70'836.– zu zahlen gewillt war (12 Monate · CHF 3'764 + 9 Monate · CHF 2'852) und die Gesuchsgegnerin sich dem vorinstanzlichen Urteil anschloss, wonach CHF 87'263.– geschuldet seien (12 Monate · CHF 4'001 + 9 Monate · CHF 3'018 + 11 · Monate CHF 1'099). In diesem Bereich unterliegt der Gesuchsteller somit vollumfänglich. Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass entsprechend der Forderung des Gesuchstellers (Urk. 86 Rz. 21) bezüglich der Bonuspartizipation eine Obergrenze einzuführen ist. Sodann

bleibt zwar das Feststellungsbegehren des Gesuchstellers abzuweisen, zugleich ist aber in Gutheissung seines Antrags das Auskunftsbegehren der Gesuchsgegnerin abzuweisen. Insgesamt betrachtet erscheint es deshalb sachgerecht, die Prozesskosten hälftig aufzuteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind damit keine zuzusprechen.

#### **E. 2.1.1**

Zum Einkommen des Gesuchstellers erwog die Vorinstanz, dass das monatliche Nettoeinkommen von fix CHF 12'250.– unbestritten und davon auszugehen sei (Urk. 87 S. 21; Urk. 11 Rz. 2; Urk. 12/1 [CHF 12'650.– abzgl. Kinderzulagen von gesamt CHF 400.–]). Hinsichtlich des Bonus sei zu berücksichtigen, dass dem Gesuchsteller eigenen Angaben zufolge für das Jahr 2022 ein solcher von CHF 23'000.– brutto zugesagt worden sei (Urk. 87 S. 21; Prot. I S. 165). Zwar habe es im Bankensektor Turbulenzen gegeben, doch sei zufolge der Übernahme der H.\_\_\_\_\_ AG durch die K.\_\_\_\_\_ AG "die Talsohle überschritten". Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller auch in Zukunft einen Bonus von CHF 23'000.– brutto erwirtschaften werde (Urk. 87 S. 21 f.). Nachdem der Bonus des Jahres 2021 brutto CHF 33'350.– betragen habe, was netto CHF 29'698.– (ca. 89% des Bruttobonus) ergeben habe, sei auch in Bezug auf den anzurechnenden Bruttobonus von CHF 23'000.– ein Abschlag von 11% vorzunehmen, was einen jährlichen Nettobonus von CHF 20'470.– ergebe (Urk. 87 S. 22 f. m.H. auf Urk. 11 Rz. 3). Inwieweit der Gesuchsteller erhaltene Boni im Falle eines Wechsels der Arbeitsstelle an die Arbeitgeberin zurückzahlen müsste, könne offenbleiben, da die Familie derzeit auf das Einkommen, welches der Gesuchsteller bei der aktuellen Arbeitgeberin erziele, angewiesen sei (Urk. 87 S. 22). Des Weiteren seien unbestrittenermassen vom Gesuchsteller nicht effektiv verbrauchte Pauschalspesen von CHF 317.– pro Monat als Einkommen anzurechnen (Urk. 87 S. 23; Urk. 11 Rz. 2; Urk. 15 Rz. 38). Auf diese Weise gelangte die Vorinstanz zu einem monatlichen Nettoeinkommen des Gesuchstellers in der Höhe von CHF 14'273.– (d.h. CHF 12'250.– [Fixum] + CHF 1'706.– [Bonus] + CHF 317.– [unverbrauchte Pauschalspesen]).

#### **E. 2.1.2**

Gegen diese vorinstanzliche Einkommensfestlegung wendet der Gesuchsteller ein, dass der Bonus unter der Bedingung ausgezahlt werde, dass er

- 17 - während der auf den Bonus folgenden 36 Monate bei der Arbeitgeberin angestellt bleibe. Erst 36 Monate nach der Bonusauszahlung könne er bedingungslos über den Bonus verfügen. Zuvor sei sein Bonusanspruch pro rata temporis teils bedingt, teils unbedingt. Dies bedeute, dass der ausgezahlte Bonus für ihn pro Monat zu 1/36 unbedingt, sprich frei verfügbar, werde (Urk. 86 Rz. 16 m.H. auf Prot. I S. 41; sog. "Upfront-Cash-Award"). Indem die Vorinstanz dies unberücksichtigt gelassen habe, habe sie unzulässigerweise in die Wirtschaftsfreiheit des Gesuchstellers eingegriffen, weil ihm dadurch der Wechsel der Arbeitsstelle verunmöglicht werde. Richtigerweise hätte ihm folglich lediglich 1/3 des Bonus angerechnet werden dürfen. Sein monatliches Nettoeinkommen betrage demnach nicht CHF 14'273.– (Urk. 87 S. 23), sondern CHF 13'136.– (d.h. CHF 12'250.– [Fixum] + CHF 569.– [1/3 des monatlichen Bonus von CHF 1'706.–] + CHF 317.– [unverbrauchte Pauschalspesen]; Urk. 86 Rz. 17, 22; Urk. 99 Rz. 13).

#### **E. 2.1.3**

Die Gesuchsgegnerin betont, dass der Gesuchsteller in der Vergangenheit auch schon höhere Boni von bis zu CHF 44'000.– erhalten habe (Prot. I S. 41). Auch sei es möglich,

dass der Bonus für das Jahr 2022 höher als die behaupteten CHF 23'000.– ausgefallen sei, zumal dieser nicht belegt sei. Entsprechend werde die Edition der Belege zum Bonus des Jahres 2022 verlangt. Im Ergebnis schliesst sich die Gesuchsgegnerin aber der vorinstanzlichen Einkommensfestlegung an, welche rechtlich korrekt erfolgt sei (Urk. 95 Rz. 13-19; Urk. 101 Rz. 12-14).

#### **E. 2.1.4**

Die Höhe des angerechneten Bonus (CHF 23'000.– brutto bzw. rund CHF 20'472.– netto pro Jahr [die Differenz von CHF 2.–/Monat im Vergleich zur unter IV.2.1.1 genannten Nettobonushöhe ist auf die Rundung infolge der Teilung von CHF 20'470.– durch zwölf Monate zurückzuführen; nachfolgend wird vom gerundeten Betrag von CHF 20'472.– ausgegangen]) ist zwischen den Parteien grundsätzlich unstrittig geblieben. Zwar führt die Gesuchsgegnerin an, dass der Bonus des Gesuchstellers früher auch höher ausgefallen sei, erblickt aber in der vorinstanzlichen Prognose keine Rechtsverletzung (Urk. 95 Rz. 19, 25). In der Regel wird zwar auf den Durchschnittswert mehrerer Vorjahre abgestellt (Maier, - 18 - Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 696). Angesichts der gerichtsnotorischen Verwerfungen im Zusammenhang mit der Übernahme der H. \_\_\_\_\_ durch die K. \_\_\_\_\_ ist es aber derzeit schwer abschätzbar, inwieweit die Boni des Gesuchstellers in der Zukunft wieder steigen werden. Die Aussagen des Gesuchstellers, wonach sein Bonus für das Jahr 2022 CHF 23'000.– brutto betrage (Prot. I S. 165), erscheinen zudem als glaubhaft und sind auch belegt (Urk. 50/3). Es ist ihm für die Unterhaltsberechnung deshalb ein Jahresbonus in der Höhe von rund CHF 20'472.– netto anzurechnen. Des Weiteren bleiben die den Betrag von jährlich CHF 23'000.– brutto bzw. rund CHF 20'472.– netto übersteigenden Boni nicht unberücksichtigt (s.u. IV.4.6). Aus diesen Gründen erscheint es als zutreffend, beim Einkommen einen Mindestjahresbonus von CHF 20'472.– anzurechnen.

#### **E. 2.1.5**

Zu klären bleibt die Frage, ob die dem Gesuchsteller ausgezahlten Jahresboni auf 12 oder 36 Monate verteilt als Einkommen anzurechnen sind. Der Gesuchsteller hat zwar ausgeführt, dass ein Jahresbonus für ihn pro Jahr zu 1/3 frei verfügbar werde und ihn erst nach drei Jahren keine Rückzahlungspflicht infolge eines Stellenwechsels mehr treffe (Prot. I S. 8, 41). Entgegen dem Gesuchsteller ist dies indes nicht unbestritten geblieben (Urk. 86 Rz. 16; Urk. 95 Rz. 18; Prot. I S. 18). Die Vorinstanz liess die Frage offen, da derzeit für den Gesuchsteller ohnehin ein Wechsel der Arbeitsstelle aufgrund der finanziellen Situation ausser Betracht falle (Urk. 87 S. 22). In dieser Pauschalität kann dem nicht zugestimmt werden – dem Gesuchsteller steht es nach wie vor frei, die Arbeitsstelle zu wechseln. In der Folge müsste die neue Situation gegebenenfalls im Rahmen eines Abänderungsverfahrens neu beurteilt und die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei Verschlechterung der Einkommenssituation geprüft werden. Solange sich diese Frage aber nicht tatsächlich stellt, ist von der aktuellen Einkommenssituation auszugehen. So mag es zwar zutreffen, dass bei einer isolierten Betrachtung des einzelnen Jahresbonus jeweils pro Jahr nur 1/3 desselben frei wird. Massgebend ist aber eine jahresübergreifende Betrachtungsweise. Im zweiten Jahr nach der Implementierung des sog. "Upfront-Cash-Award" (Prot. I S. 41) hat der Gesuchsteller mithin bereits 2/3 des Betrags des Vorjahresbonus plus 1/3 des Bonus des zweiten Jahres zur effektiven Verfügung; im dritten Jahr

- 19 - steht dem Gesuchsteller der volle Bonus aus dem ersten Jahr, 2/3 des Bonus aus dem zweiten und 1/3 des Bonus aus dem dritten Jahr zur effektiven Verfügung. Diese jahresübergreifende Betrachtungsweise zeigt, dass es der Einfachheit halber gerechtfertigt ist, pro Jahr den vollen Bonus von CHF 20'472.– anzurechnen. Zumal dem Gesuchsteller auch schon vor der Implementierung dieses neuen Systems Boni von gar höheren Beträgen zugefallen sind (Prot. I S. 41; Urk. 12/3), rechtfertigt es sich auch nicht, in den ersten zwei Jahren nach dessen Einführung Abschläge bezüglich der anrechenbaren Bonushöhe vorzunehmen. Aus diesem Grund ist im Ergebnis der Vorinstanz zuzustimmen, den ganzen Mindestjahresbonus auf zwölf Monate verteilt anzurechnen.

#### **E. 2.1.6**

Zusammengefasst erweist sich die vorinstanzliche Einschätzung, dass der Gesuchsteller monatlich CHF 14'273.– netto verdiene, als zutreffend.

#### **E. 2.2**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Aufwands auf CHF 5'500.– festzulegen (§ 2, § 5, § 6 Abs. 2 lit. b, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Die Kosten sind mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 5'500.– zu verrechnen. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller den geleisteten Vorschuss im Umfang von CHF 2'750.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). Es wird beschlossen:

#### **E. 2.3**

Einkommen der Kinder

- 20 - Das monatliche Einkommen je Kind beträgt unbestrittenermassen CHF 200.– (Urk. 87 S. 33). Zu berücksichtigen bleibt, dass F.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2025 zwölf Jahre alt wird, woraufhin sich die Kinderzulage auf CHF 250.– erhöht. Dies rechtfertigt es, für die Zeit ab dem 1. Juli 2025 eine separate Unterhaltsphase auszuscheiden. 3. Bedarf und Sparquote

#### **E. 3**

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 31. Juli 2023 liess der Gesuchsteller mit Eingabe vom 20. November 2023 (Poststempel) rechtzeitig Berufung

- 12 - erheben (Urk. 85, 86). Der Kostenvorschuss in Höhe von CHF 5'500.– ging innert der mit Präsidialverfügung vom 22. November 2023 angesetzten Frist ein (Urk. 91, 92). Mit Verfügung vom 29. Januar 2024 wurde der Gesuchsgegnerin die Berufungsschrift samt Beilagen (Urk. 86, 89, 90/3-10) zugestellt, und es wurde ihr die zehntägige Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 94). Die Berufungsantwort erging innert Frist am 12. Februar 2024 (Datum Poststempel; Urk. 95). Mit Verfügung vom 4. März 2024 wurde die Berufungsantwort dem Gesuchsteller zugestellt (Urk. 96). Der Gesuchsteller ersuchte rechtzeitig mit Eingabe vom 22. März 2024 um Fristansetzung zur Erstattung einer freigestellten Replik, reichte eine solche aber noch vor Fristansetzung mit Eingabe vom 2. April 2024 ein (Urk. 99). Die Replik wurde mit Verfügung vom 2. April 2024 der Gesuchsgegnerin zugestellt (Urk. 100), woraufhin diese am 12. April 2024 die Duplik erstattete. Die Duplik wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 3. Mai 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 101+102). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht (Urk. 103+104).

#### **E. 3.1**

Rechtliche Grundlagen Bei der Ermittlung des Bedarfs bilden die Richtlinien der Konferenz der Betreuung- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreuungsrechtlichen Existenzminimums den Ausgangspunkt. In Abweichung davon ist für jedes Kind ein Wohnkostenanteil einzusetzen und auch Fremdbetreuungskosten sind zu berücksichtigen. Ebenso zum Grundbetrag hinzuzurechnen sind die in den Richtlinien genannten Zuschläge (Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten). Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf Basis des betreuungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. Lassen es hingegen die finanziellen Mittel zu, ist der gebührende Unterhalt (zu diesem Begriff: Art. 276 Abs. 2 ZGB sowie BGE 147 III 265 E. 5.1) zwingend auf das familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern. Bei den Elternteilen gehören hierzu insb. die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende Wohnkosten sowie Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteils, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien. Soweit nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums ein Überschuss verbleibt, kann der Barbedarf des Kindes durch Zuweisung eines Überschussanteils erhöht werden (BGE 147 III 265 E. 7.2). Eine nachgewiesene Sparquote ist vom Überschuss abzuziehen. In solchen Konstellationen leben die Eltern sparsamer, als es die Verhältnisse zulassen würden, weshalb das Kind nicht Anspruch auf eine Lebensführung haben kann, welche den angestammten Standard vor der Trennung der Eltern überschreitet (BGE 147 III 265 E. 7.3).

### E. 3.2

Zu den einzelnen Bedarfspositionen Die Vorinstanz ist von den nachfolgenden Bedarfspositionen ausgegangen (Urk. 87 S. 33 f.; alles in CHF): Haushalt Gesuchsgegnerin (GGin) Haushalt Gesuchsteller (GS) GGin F. \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ GS F. \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ a) Grund- 1'350.- 400.- 1'350.- 0.- 0.- betrag bis Okt. 23 467.- ab Nov. 23 600.- b) Wohnen 1'873.- 937.- 937.- 2'100.- 1'050.- 1'050.- inkl. NK c) Krankenkasse KVG Krankenkasse VVG d) Gesundheitsk. e) Kommunikation f) Serafe 28.- 28.- g) Versicherungen h) Fremdbetreuung i) Mobilitätskosten j) auswärtige Verpflegung bis Okt. 23 0.-

- 22 - ab Nov. 23 40.- ab Aug. 24 100.- k) Weiterbildung bis Okt. 23 194.- ab Nov. 23 194.- ab Aug. 24 0.- l) Anteil Überschuss bis Okt. 23 ab Nov. 23 263.- 62.- 62.- 263.- 62.- 62.- ab Aug. 24 990.- 233.- 233.- 990.- 233.- 233.- m) Steuern bis Okt. 23 219.- 167.- 176.- 493.- 164.- 164.- ab Nov. 23 290.- 213.- 207.- 581.- 190.- 190.- ab Aug. 24 406.- 269.- 262.- 838.- 260.- 260.- Total: bis Okt. 23 4'453.- 1'772.- 1'863.- 4'732.- 1'214.- 1'214.- ab Nov. 23 4'827.- 2'013.- 1'957.- 5'083.- 1'302.- 1'302.- ab Aug. 24 5'536.- 2'240.- 2'183.- 6'067.- 1'543.- 1'543.- Der Gesuchsteller möchte einzelne dieser Bedarfspositionen korrigiert haben (Urk. 86 Rz. 45; Urk. 90/7), während sich die Gesuchsgegnerin der vorinstanzlichen Berechnung anschliesst und die Ausführungen des Gesuchstellers bestreitet (Urk. 95 Rz. 59). Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen: a) Nachdem die Vorinstanz die alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung

rechtskräftig angeordnet hatte (Urk. 74 S. 171), ist sie zu Recht bei beiden Parteien vom Grundtarif für alleinerziehende Eltern ohne Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person ausgegangen. Dies ist unbestritten geblieben. Korrekt und unbestritten ist auch, dass die Vorinstanz in der Phase vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023 pro rata den infolge des zehnten Geburtstags von F.\_\_\_\_\_ erhöhten Grundbetrag berücksichtigte. Auffallend ist aber, dass die Vorinstanz die Kindergrundbeträge allein im Haushalt der Gesuchsgegnerin berücksichtigte. Im Falle alternierender Obhut und Betreuung wäre es präzisgemäss korrekt, sie entsprechend den Betreuungsanteilen auf beide Haushalte aufzuteilen. Die Parteien haben diese vorinstanzliche Vorgehensweise indes nicht

- 23 - beanstandet und die Vorinstanz liess den Umstand, die Kindergrundbeträge allein im Haushalt der Gesuchsgegnerin angerechnet zu haben, nicht unberücksichtigt, indem sie dem Haushalt der Gesuchsgegnerin lediglich die Hälfte des Überschusses zuwies, obwohl der Gesuchsgegnerin mehr Betreuungsanteile zufallen (Urk. 87 S. 35, 49; Urk. 86 Rz. 45; Urk. 74 S. 171). Dementsprechend besteht vorliegend kein Anlass dazu, von Amtes wegen korrigierend einzugreifen. b) Die Wohnkosten seitens der Gesuchsgegnerin sind unbestritten und ausgewiesen (Urk. 87 S. 36; Urk. 16/29; Urk. 86 Rz. 45; Urk. 95 Rz. 59). Die Wohnkosten aufseiten des Gesuchstellers werden von der Gesuchsgegnerin zwar als exorbitant eingestuft (Urk. 95 Rz. 35), letztlich aber anerkannt (Urk. 95 Rz. 59); sie entsprechen dem auch der Gesuchsgegnerin zugestandenem Lebensstandard unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gestiegenen Mietzinse und sind überdies belegt (Urk. 87 S. 38; Urk. 12/9). c) Die Krankenkassenkosten der Gesuchsgegnerin sowie von F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sind unbestritten geblieben (Urk. 86 Rz. 45; Urk. 95 Rz. 59). Hinsichtlich seiner eigenen Krankenkassenprämien hatte der Gesuchsteller vor der Vorinstanz Kosten in der Höhe von CHF 515.– im Jahr 2022 bzw. CHF 559.– im Jahr 2023 geltend gemacht (Urk. 11 Rz. 12). Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller demgegenüber Krankenkassenprämien in der Höhe von insgesamt (KVG und VVG) CHF 372.– an, was den ausgewiesenen Beträgen entspricht (Urk. 12/12 S. 1-3: Policen betreffend das Jahr 2022). Die Angaben von Comparis, wonach für den Gesuchsteller bei der L.\_\_\_\_\_ -Versicherung die Grundversicherung teurer wäre, hielt die Vorinstanz für unbeachtlich (Urk. 87 S. 39). Dies rügt der Gesuchsteller im Rahmen seiner Berufung als unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Im Jahr 2023 habe seine Grundversicherung monatlich CHF 450.90 gekostet, im Jahr 2024 koste sie monatlich CHF 478.05 (Urk. 86 Rz. 46). Hierzu reicht der Gesuchsteller zwei Policen der L.\_\_\_\_\_ -Versicherung vom 28. November 2022 sowie vom 9. Oktober 2023 ein (Urk. 90/8). Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, dass es sich bei den neu eingereichten Policen um unzulässige Noven handle (Urk. 95 Rz. 61).

- 24 - Entgegen dem Gesuchsteller kann der Vorinstanz aufgrund der erst vor der hiesigen Kammer eingereichten Krankenkassenpolicen der L.\_\_\_\_\_ -Versicherung keine falsche Sachverhaltsermittlung oder Rechtsverletzung vorgeworfen werden. Die Vorinstanz hatte guten Grund davon auszugehen, dass die Prämienrechnungen des Jahres 2022 (Urk. 12/12) die aktuellsten Dokumente seien (überzeugend: Urk. 87 S. 39). Im Falle von Kinderbelangen durchbricht allerdings der Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO) das Novenregime gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO, weshalb im Berufungsverfahren bis zur Urteilsberatung unbeschränkt Noven vorgebracht werden können (s.o. II.4.). Da vorliegend der Bedarf des Gesuchstellers einen Einfluss auf den Kindesunterhalt hat, sind

die neuen Kranken- versicherungsprämien des Gesuchstellers zu berücksichtigen – der Untersu- chungsgrundsatz nach Art. 296 Abs. 1 ZPO gilt nicht nur zugunsten des Kindes (BGer 5A\_899/2019 vom 17. Juni 2019, E. 3.3.2). Es wäre zwar wünschenswert gewesen, wenn der Gesuchsteller die aktuelle Police betreffend das Jahr 2023 schon vor der Vorinstanz ins Recht gelegt hätte. Dass der Gesuchsteller offen- sichtlich rechtsmissbräuchlich vom Novenrecht Gebrauch gemacht hätte, ist indes nicht ersichtlich, zumal er schon vor Vorinstanz andeutete, dass künftig höhere Krankenkassenkosten anfallen würden (Urk. 12/12 S. 5 unten). Entsprechend ist in der Phase vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023 von Grundversiche- 2 · 269 + 10 · 450.9 rungskosten in der Höhe von CHF 421.– ( ), in der Phase vom 1. November 2023 bis 31. Juli 2024 von solchen in der Höhe von CHF 472.– ( 2 · 450.9 + 7 · 478.05 ) und ab 1. August 2024 von solchen in der Höhe von CHF 478.–

### **E. 3.3**

Sparquote insbesondere

#### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller keine Sparquote an, weil dieser anlässlich der Verhandlung vom 23. Januar 2023 selbst ausgeführt habe, dass die Familie nun in der Höhe von CHF 65'488.– verschuldet sei (Urk. 87 S. 54 m.H. auf Prot. I S. 134).

#### **E. 3.3.2**

Vor Vorinstanz hatte der Gesuchsteller eine monatliche Sparquote von CHF 2'500.– vorgebracht und verwies in dem Zusammenhang auf die Steuerer- klärungen der Jahre 2020 und 2021 (Urk. 11 Rz. 16; Urk. 12/4+5). Im Zuge der Berufung bringt der Gesuchsteller nun eine jährliche Sparquote von CHF 32'000.– vor und reicht hierzu weitere Belege zu getätigten Einzahlungen in die 2. Säule und in die Säule 3a ins Recht (Urk. 86 Rz. 28-30; Urk. 90/3). Die Gesuchsgegne- rin bestreitet eine Sparquote und wendet ein, dass die trennungsbedingten Mehr-

- 32 - kosten die Anrechnung einer Sparquote verhindern würden (Urk. 95 Rz. 34 f., 40; Urk. 101 Rz. 15 ff.). Die neuen Belege (Urk. 90/3) seien ohnehin verspätet einge- reicht worden (Urk. 95 Rz. 39).

#### **E. 3.3.3**

Eine Sparquote ist lediglich dann bei der Festsetzung des Unterhalts zu berücksichtigen, wenn diese nicht durch die trennungsbedingten Mehrkosten aufgewogen wird (BGer 5A\_365/2019 vom 14. Dezember 2020, E. 5.2.2.2.). Vor- liegend ergibt sich aus den Steuererklärungen der Jahre 2020 und 2021, auf wel- che der Gesuchsteller vor Vorinstanz verwiesen hatte (Urk. 11 Rz. 16), dass in die Säule 3a CHF 6'826.– (im Jahr 2020: Urk. 12/4 S. 3) bzw. CHF 6'883.– (im Jahr 2021: Urk. 12/5 S. 3) eingezahlt wurde. Sowohl dieser Betrag als auch die in der Berufungsschrift neu vorgetragene Sparquote von CHF 2'667.– pro Monat bzw. CHF 32'000.– pro Jahr werden allein schon durch die trennungsbedingten Mehr- kosten in der Höhe von CHF 50'400.–, welche durch die zusätzliche Wohnungs- miete seitens des Gesuchstellers entstehen, konsumiert (Urk. 95 Rz. 35). Eine zu- sätzliche Sparquote fällt schon deshalb ausser Betracht, sodass sich weitere Aus- führungen dazu erübrigen.

### **E. 3.4**

Zusammenfassung Zusammenfassend sind die vorinstanzlichen Erwägungen in Bezug auf die anrechenbaren Einkommen vollumfänglich zu bestätigen. Zu berücksichtigen bleibt diesbezüglich einzig, dass sich die Kinderzulagen zugunsten von F.\_\_\_\_\_ ab 1. Juli 2025 auf CHF 250.– pro Monat erhöhen. Bezüglich der Bedarfspositionen ist das vorinstanzliche Urteil, mit Ausnahme der höheren Grundversicherungskosten aufseiten des Gesuchstellers und der angepassten Steuerbelastungen, ebenfalls zu bestätigen. Die Vorinstanz hat sodann kein Recht verletzt, indem sie dem Gesuchsteller keine Sparquote anrechnete.

- 33 - 4. Konkrete Unterhaltsfestlegung

#### **E. 4**

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

#### **III. Rechtliches Gehör und vorinstanzliche Beratungsphase**

- 14 - 1. Die Vorinstanz hat den Parteien anlässlich der Verhandlung vom 20. März 2023 die Beratungsphase angezeigt. Gleichzeitig verlangten die Parteien, dass das Gericht ihnen einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zusende (Prot. I S. 184). Diesem Wunsch kam die Vorinstanz nach und sandte den Parteien einen Vergleichsvorschlag unter Fristansetzung zur Stellungnahme (Urk. 47, 48/1+2). Es kam zu keiner Einigung zwischen den Parteien, weshalb die Vorinstanz am 21. April 2023 das Teilverteil (Urk. 74) und am 31. Juli 2023 das Endurteil (Urk. 87) fällte. In dem Zusammenhang rügt der Gesuchsteller, dass die Vorinstanz durch die Zustellung des Vergleichsvorschlags die Beratungsphase aufgehoben habe. Daher habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Gesuchstellers verletzt, indem sie die Noven aus seiner Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag vom 17. April 2023 unberücksichtigt gelassen habe (Urk. 54+55; Urk. 86 Rz. 5; Urk. 99 Rz. 5 f.). Die Gesuchsgegnerin wendet hiergegen ein, dass der Aktenschluss am 20. März 2023 eingetreten sei. Ohnehin sei die Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag keine Rechtsschrift im gesetzlichen Sinn und betreffen die darin enthaltenen Ausführungen nicht den vorliegend interessierenden Unterhalt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Gesuchstellers liege deshalb nicht vor (Urk. 95 Rz. 6 f.; Urk. 101 Rz. 5).

#### **E. 4.1**

Es ist von folgender, angepasster Tabelle auszugehen (Änderungen/Ergänzungen kursiv; alles in CHF/Monat): Haushalt Gesuchsgegnerin (GGin) Haushalt Gesuchsteller (GS) GGin F.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ GS F.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ a) Grundbe- 1'350.– 400.– 1'350.– 0.– 0.– trag bis Okt. 23 467.– ab Nov. 23 600.– b) Wohnen 1'873.– 937.– 937.– 2'100.– 1'050.– 1'050.– inkl. NK c) Kranken- 442.– 137.– 137.– kasse KVG bis Okt. 23 421.– ab Nov. 23 472.– ab Aug. 24 478.– Kranken- 115.– 44.– 45.– 103.– kasse VVG d) Gesund- 43.– 0.– 0.– 0.– heitsk. e) Kommuni- 80.– 20.– 80.– kation f) Serafe 28.– 28.– g) Versiche- 29.– 29.– rungen h) Fremdbe- 169.– 0.– 0.– treuung i) Mobilitäts- 80.– 80.– kosten j) auswärtige 200.– Verpflegung bis Okt. 23 0.– ab Nov. 23 40.– ab Aug. 24 100.–

- 34 - k) Weiterbil- dung bis Okt. 23 194.– ab Nov. 23 194.– ab Aug. 24 0.– l) Anteil Manko/Über- schuss bis Okt. 23 -168.– -168.– ab Nov. 23 204.– 48.– 48.– 204.– 48.– 48.–

ab Aug. 24 924.– 217.– 217.– 924.– 217.– 217.– m) Steuern bis Okt. 23 300.– 75.– 75.– 870.– ab Nov. 23 360.– 90.– 90.– 1'100.– ab Aug. 24 480.– 120.– 120.– 1'560.– Total: bis Okt. 23 4'366.– 1'680.– 1'763.– 5'093.– 1'050.– 1'050.– ab Nov. 23 4'838.– 1'876.– 1'826.– 5'746.– 1'098.– 1'098.– ab Aug. 24 5'544.– 2'075.– 2'025.– 6'932.– 1'267.– 1'267.– Einkommen 200.– 14'273.– bis Okt. 23 330.– 200.– ab Nov. 23 1'809.– 200.– ab Aug. 24 4'437.– 200.– ab Juli 2025 250.–

#### **E. 4.2**

Phase 1 (1. November 2022 bis 31. Oktober 2023) Der persönliche Unterhalt zugunsten der Gesuchsgegnerin beträgt nach dem Gesagten CHF 4'036.– pro Monat (d.h. CHF 4'366 - 330; s.o. IV.4.1). Dass dieser persönliche Unterhaltsbeitrag leicht über dem vorinstanzlichen liegt, stellt keine Verletzung der Dispositionsmaxime dar, weil die Gesuchsgegnerin das vorinstanzliche Urteil insgesamt bestätigt haben will, was auch die Bonuspartizipation ohne Obergrenze umfasst (dazu s.u. IV.4.6). Der Unterhalt zugunsten von F.\_\_\_\_\_ ist auf CHF 1'480.– (d.h. CHF 1'680 - 200) und jener zugunsten von G.\_\_\_\_\_ auf CHF 1'563.– (d.h. CHF 1'763 - 200, s.o. IV.4.1) pro Monat festzusetzen. Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet, weil die Gesuchsgegnerin nicht betreuungs-, sondern ausbildungsbedingt ihren Bedarf nicht decken kann (zutreffend: Urk. 87 S. 51). Ihr Manko in Phase 3 (s.u. IV.4.4),

- 35 - ab welcher die Gesuchsgegnerin ihre Ausbildung abgeschlossen haben wird, ist auf die Steuerlast infolge ihrer Überschusspartizipation zurückzuführen. Auch dies spricht dagegen, einen Betreuungsunterhalt auszuscheiden.

#### **E. 4.3**

Phase 2 (1. November 2023 bis 31. Juli 2024) In der zweiten Phase ist der persönliche Unterhalt zugunsten der Gesuchsgegnerin auf CHF 3'029.– pro Monat festzusetzen (d.h. CHF 4'838 - 1'809, s.o. IV.4.1; zur Dispositionsmaxime s.o. IV.4.2). Der Unterhalt zugunsten von F.\_\_\_\_\_ ist auf CHF 1'676.– (d.h. CHF 1'876 - 200), jener zugunsten von G.\_\_\_\_\_ auf CHF 1'626.– festzulegen (d.h. CHF 1'826 - 200; s.o. IV.4.1). Ein Betreuungsunterhalt ist nicht auszuscheiden (s.o. IV.4.2).

#### **E. 4.4**

Phase 3 (ab 1. August 2024) Der persönliche Unterhalt zugunsten der Gesuchsgegnerin beträgt in der dritten Phase CHF 1'107.– pro Monat (CHF 5'544 - 4'437, s.o. IV.4.1; zur Dispositionsmaxime s.o. IV.4.2). Zugunsten von F.\_\_\_\_\_ hat der Gesuchsteller monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'875.– (d.h. CHF 2'075 - 200), zugunsten von G.\_\_\_\_\_ solche von CHF 1'825 (d.h. CHF 2'025 - 200; s.o. IV.4.1) zu entrichten. Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet (s.o. IV.4.2).

#### **E. 4.5**

Phase 4 (ab 1. Juli 2025) Aufgrund der gestiegenen Kinderzulagen zugunsten von F.\_\_\_\_\_ ist dessen monatlicher Unterhalt neu um CHF 50.– auf CHF 1'825.– zu senken. Die übrigen Unterhaltsbeiträge bleiben gleich – die erhöhten Kinderzulagen seitens F.\_\_\_\_\_ rechtfertigen keine neue Überschussverteilung.

#### **E. 4.6**

Bonusverwendung insbesondere

##### **E. 4.6.1**

Die Vorinstanz hat entschieden, dass die Hälfte des CHF 20'470.– bzw. CHF 20'472.– netto übersteigenden Jahresbonus (hierzu s.o. IV.2.1.4) "im Sinne eines weiteren Beitrags an die Kinderkosten bzw. im Sinne eines weiteren Unterhaltsbeitrags an die Gesuchsgegnerin persönlich" ab dem Jahr 2024 zuzuweisen sei (Urk. 87 S. 54, 63). Diese Regelung führt nach Ansicht des Gesuch-

- 36 - stellers zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Gesuchsgegnerin (Urk. 86 Rz. 19; Urk. 99 Rz. 13-16). Zumindest hätte die Vorinstanz eine Obergrenze vorsehen müssen (Urk. 86 Rz. 21). Die Gesuchsgegnerin schliesst sich demgegenüber den vorinstanzlichen Erwägungen an und hebt hervor, dass der Gesuchsteller auch schon höhere Bonuszahlungen als die bei der Unterhaltsberechnung angerechneten erhalten habe. Eine Bereicherung seitens der Gesuchsgegnerin sei nicht absehbar (Urk. 95 Rz. 20-26; Urk. 101 Rz. 12; Urk. 12/2: CHF 33'350.– brutto im Jahr 2021).

#### **E. 4.6.2**

Anders als die Kinder profitiert der Ehegatte nicht von einem nach der Trennung erhöhten Lebensstandard des Unterhaltsverpflichteten (BGE 147 III 293 E. 4.4; OGer ZH LY140051 vom 29. Juli 2015, E. III.C.4.2.1 [S. 28]). Wäre somit der Jahresbonus des Gesuchstellers in der Vergangenheit nicht schon höher als CHF 23'000.– brutto bzw. CHF 20'472.– netto gewesen, hätte die hier angefochtene Regelung der Vorinstanz zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Gesuchsgegnerin geführt. Allerdings ist erwiesen und unbestritten, dass der Jahresbonus des Gesuchstellers auch schon höher ausgefallen ist (CHF 44'000.– [Prot. I S. 41; Urk. 12/3]; CHF 33'350 [Urk. 12/2]). Indem also ein Teil des CHF 20'472.– netto übersteigenden Jahresbonus der Gesuchsgegnerin als persönlicher Unterhalt zugesprochen wird, wird der Grundsatz, wonach der Ehegatte nicht von einem nach der Trennung erhöhten Lebensstandard des Unterhaltsverpflichteten profitieren soll, nicht per se verletzt. Es ist möglich, dass der Gesuchsteller wieder Boni von mehr als CHF 23'000.– brutto bzw. CHF 20'472.– netto erwirtschaften werden kann (zu Recht Urk. 87 S. 21: "Tatschle überschritten"). Um die Dispositivmaxime zu wahren (beantragt sind persönliche Unterhaltsbeiträge von maximal CHF 5'959.85, Urk. 87 S. 3 m.w.H.) und zugleich dem Grundsatz, wonach der Ehegattenunterhalt den Standard aus der Zeit vor der Trennung nicht übersteigen soll, Rechnung zu tragen, ist eine Obergrenze der Bonuspartizipation festzulegen. Diese Obergrenze ist auf rund CHF 33'450.– brutto, d.h. rund CHF 30'000.– netto (zur Umrechnung netto/brutto s. Urk. 87 S. 23 oben), festzulegen; dieser Betrag ergibt sich aus dem Durchschnitt der Jahresboni in der Höhe von CHF 44'000.– (Prot. I S. 41; Urk. 12/3), CHF 33'350.– (Urk. 12/2) und CHF 23'000.– (Prot. I S. 165). Bis zu diesem Betrag ist eine anteilmässige Partizipation der Gesuchs-

- 37 - gegnerin zulässig. Einen allfälligen Jahresbonus, welcher diesen Betrag übersteigt, hätte der Gesuchsteller mit der Gesuchsgegnerin nicht zu teilen. Dieselbe Obergrenze ist auf die Kinder anzuwenden, da diese aus erzieherischen Gründen (BGE 147 III 265, 286 E. 7.3) nicht unbegrenzt an den Boni des Gesuchstellers partizipieren sollten.

#### **E. 4.6.3**

Zu berücksichtigen bleibt, dass unbestrittenermassen Steuerschulden in der Höhe von CHF 39'585.– aus den Jahren 2021 und 2022, als die Parteien noch gemeinsam besteuert wurden, bestehen (Urk. 86 Rz. 30; Prot. I S. 134; Urk. 95 Rz. 42, 49). Das Interesse des Gesuchstellers, diese Steuerschulden mit seinen Boni zu begleichen (Urk. 86 Rz. 61), erscheint angesichts seiner relativ geringen Überschüsse (s.o. IV.4.1) als berechtigt. Somit

ist es gerechtfertigt, die Gesuchsgegnerin und Kinder ab dem Jahr 2024 an den Jahresboni des Gesuchstellers, welche CHF 20'472.– netto übersteigen, erst partizipieren zu lassen, nachdem der Gesuchsteller ab dem Jahr 2023 CHF 20'472.– netto übersteigende Jahresboni in der Höhe der Steuerschulden von CHF 39'585.– vereinnahmt hat. Dies ist in Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils zu integrieren, sodass der Inhalt von Dispositiv-Ziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils betreffend Nichtbewilligung der Verwendung von allfällig freiwerdenden Boni zur Tilgung von Steuerschulden obsolet wird und aufzuheben ist.

#### **E. 4.6.4**

Problematisch ist, dass sich die vorinstanzliche Regelung darüber ausschweigt, in welchem Ausmass der überschüssige Bonusanteil der Gesuchsgegnerin und den Kindern zufallen soll. Um klare Verhältnisse zu schaffen, erscheint es notwendig, entsprechende Prozentsätze von Amtes wegen festzulegen. Es besteht kein Anlass dazu, die Bonuspartizipation anders auszugestalten als die Verteilung des Überschusses (dazu Urk. 87 S. 50; s.o. IV.3.2 I). Vom Nettojahresbonus des Gesuchstellers von CHF 20'472.– bis maximal CHF 30'000.– sind der Gesuchsgegnerin demnach 34% und den Kindern je 8% zuzuweisen.

#### **E. 4.6.5**

Es ist davon auszugehen, dass beide Parteien die auf die Boni entfallenden Steuern aus ihrem jeweiligen Bonusanteil selbst bezahlen. Insbesondere, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmass der Gesuchsteller zusätzliche, mit der Gesuchstellerin und den Kindern zu teilende Boni erwirtschaften wird, ist

- 38 - es nicht angebracht, diesbezüglich separate Steuerbelastungsprognosen anzustellen.

#### **E. 4.6.6**

Abschliessend ist festzuhalten, dass diese Bonuspartizipation keine Mehrverdienstklausel bezüglich der Gesuchsgegnerin erfordert (Urk. 86 Rz. 54). Im Unterschied zum Gesuchsteller, bei dem in der Vergangenheit höhere Einkommen als der angerechnete Verdienst dokumentiert sind (Prot. I S. 41; Urk. 12/2), kann bei der Gesuchsgegnerin angesichts ihrer Umstände nicht schon jetzt von wesentlich höheren Einkünften ausgegangen werden (verwiesen sei auf die treffenden Ausführungen in Urk. 87 S. 30-32).

#### **E. 4.7**

Feststellung schon bezahlten Unterhalts

##### **E. 4.7.1**

Die Vorinstanz wies den Antrag des Gesuchstellers, es sei festzustellen, dass er für das Jahr 2022 ab 1. November 2022 Unterhaltsbeiträge von CHF 13'000.– bezahlt habe, ab. Der Gesuchsteller habe diesen Antrag nicht genügend begründet (Urk. 87 S. 56). Der Gesuchsteller rügt in seiner Berufungsschrift, dass die Gesuchsgegnerin seine Akontozahlung in der Höhe von CHF 13'000.– nicht bestritten habe, weshalb die Vorinstanz seinen Feststellungsantrag zu Unrecht abgewiesen habe (Urk. 86 Rz. 62 f.). Demgegenüber schliesst sich die Gesuchsgegnerin den vorinstanzlichen Erwägungen an (Urk. 95 Rz. 81).

##### **E. 4.7.2**

Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass der Gesuchsteller seinen Feststellungsantrag betreffend die angeblich schon bezahlten CHF 13'000.– unbegründet liess (Urk. 31 S. 5). Auch im Rahmen der Berufung hat der Gesuchsteller keinen Beleg eingereicht, wonach die CHF 13'000.– bezahlt worden seien (Urk. 86 Rz. 62 f.). Zudem weisen die Belege aus der Noveneingabe vom 14. April 2023 (Urk. 53/6; s.o. III.) zur fraglichen Periode lediglich bezahlten Unterhalt von CHF 7'564.– aus. Insgesamt erschliesst sich nicht, wie der beantragte Feststellungsbetrag von CHF 13'000.– zustande kommt. Damit besteht nach wie vor keine Veranlassung, den Feststellungsantrag gutzuheissen. Das vorinstanzliche Urteil ist in diesem Punkt zu bestätigen.

- 39 -

#### **E. 4.8**

Zusammenfassung Es ergeben sich zusammengefasst folgende Unterhaltsbeiträge (alles in CHF/ Monat): Gesuchsgegnerin F.\_\_\_\_\_ G.\_\_\_\_\_ Phase 1 (1. November 4'036 1'480 1'563 2022 bis 31. Oktober 2023) Phase 2 (1. November 3'029 1'676 1'626 2023 bis 31. Juli 2024) Phase 3 (ab 1. August 1'107 1'875 1'825 2024) Phase 4 (ab 1. Juli 1'107 1'825 1'825 2025) Von einem Jahresbonus des Gesuchstellers, welcher CHF 20'472.– netto übersteigt und maximal CHF 30'000.– netto beträgt, können ab 1. Januar 2024 die Gesuchstellerin zu 34% und die Kinder je zu 8% profitieren, nachdem der Gesuchsteller ab 1. Januar 2023 Jahresboni erwirtschaftet hat, welche in ihren CHF 20'472.– netto übersteigenden Beträgen insgesamt den Steuerschulden von CHF 39'585.– entsprechen. Das Feststellungsbegehren des Gesuchstellers betreffend die angeblich schon bezahlten Unterhaltsbeiträge von CHF 13'000.– ist abzuweisen. V. Auskunftsgesuch 1. Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz ein umfangreiches Auskunftsgesuch gestützt auf Art. 170 ZGB gestellt, damit die Anträge auf Unterhalt und Leistung eines Prozesskostenbeitrags geprüft und allfällige güterrechtliche Ansprüche eruiert werden können (Urk. 15 Rz. 99-101). Dem hat die Vorinstanz stattgegeben (Urk. 87 S. 57 f., 65 f.). Dagegen bringt der Gesuchsteller in der Berufungsschrift vor, dass hierfür im Rahmen des Eheschutzverfahrens kein Rechtsschutzinteresse bestehe. Die Vorinstanz bewege sich im rechtsfreien Raum (Urk. 86 - 40 - Rz. 64 f.). Die Gesuchsgegnerin schliesst sich demgegenüber den vorinstanzlichen Erwägungen an (Urk. 95 Rz. 82).

#### **E. 9**

auszugehen (Urk. 90/8). d) Bezüglich seiner zusätzlichen Gesundheitskosten möchte der Gesuchsteller neu monatlich CHF 149.– angerechnet haben (Urk. 86 Rz. 45). Hierzu reicht er neue Belege ein (Urk. 86 Rz. 47; Urk. 90/9), welche die Gesuchsgegnerin als verspätete Noven qualifiziert und darüber hinaus als unvollständig erachtet (Urk. 95 Rz. 64). Entgegen dem Gesuchsteller hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht verletzt, indem sie lediglich der Gesuchsgegnerin zusätzliche Gesundheitskosten anrechnete. Vielmehr ist es so, dass die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz ihre zusätzlichen Gesundheitskosten darlegte und belegte, während der Gesuchsteller

- 25 - auf die Anrechnung von zusätzlichen Gesundheitskosten verzichtete, davon ausgehend, es werde ohnehin ein grosses Manko geben (Urk. 87 S. 40 f.; Prot. I S. 135). Darauf ist der Gesuchsteller zu behaften. e) - g) Die vorinstanzlich angerechneten Kosten betreffend Kommunikation, Seife und Versicherungen sind unbestritten geblieben und bewegen sich zudem im gerichtlichen Rahmen (Urk. 87 S. 34; Urk. 86 Rz. 45; Urk. 95 Rz. 59). Es ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 87 S. 42

f.). h) Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller keine Fremdbetreuungskosten ange- rechnet, da er bei der Ausgestaltung seines Arbeitsalltags sehr flexibel sei und bestätigt habe, auf keine Fremdbetreuung angewiesen zu sein (Urk. 87 S. 44). Diesbezüglich rügt der Gesuchsteller, dass die Vorinstanz zu Unrecht aus seiner Aussage vom 23. Januar 2023, wonach er an den ihm zugewiesenen Nachmit- tagen möglichst viel Zeit mit den Kindern verbringen wolle (Urk. 31 Rz. 65), ge- schlossen habe, dass ihm keine Fremdbetreuungskosten anfallen würden (Urk. 86 Rz. 48). Dabei lässt es der Gesuchsteller unbeachtet, dass sich die Vor- instanz nicht bloss auf diese Aussage stützte (Urk. 95 Rz. 67), sondern darüber hinaus auch die Ausführungen des Gesuchstellers vom 25. Oktober 2022 berück- sichtigte. Damals hatte der Gesuchsteller gesagt: "Nein, an den Tagen meiner Be- treuung kann ich ab 15.30 Uhr oder 16.30 Uhr den Stift fallen lassen bei der Ar- beit." Die darauffolgende Feststellung beider Rechtsvertreterinnen, wonach am Donnerstag und Freitag keine Fremdbetreuung benötigt werde, blieb unwider- sprochen (Prot. I S. 38). Gründe, weshalb darauf nicht mehr abgestellt werden kann, bringt der Gesuchsteller auch im Rahmen der Berufung nicht vor. Insbeson- dere legt er keine konkreten Fremdbetreuungskosten ins Recht, sondern begnügt sich mit dem Hinweis auf angeblich gerichtsnotorische Werte (Urk. 86 Rz. 48; Urk. 95 Rz. 68). Unter diesen Umständen sind dem Gesuchsteller keine Fremdbe- treuungskosten anzurechnen. i) - k) Die vorinstanzlich angerechneten Kosten betreffend Mobilität, auswärtige Verpflegung und Weiterbildung sind unbestritten geblieben und bewegen sich zu- dem in einem plausiblen Rahmen (Urk. 87 S. 34; Urk. 86 Rz. 45; Urk. 95 Rz. 59).

- 26 - Es ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 87 S. 46-49). l) Die Vorinstanz ging davon aus, dass bis Ende Oktober 2023 kein Familienüber- schuss resultiere, vom 1. November 2023 bis 31. Juli 2024 ein solcher von CHF 774.– pro Monat und ab dem 1. August 2024 ein solcher von CHF 2'912.– pro Monat (Urk. 87 S. 49). Gestützt auf die vorinstanzlichen Einkommens- und Bedarfswerte stimmen diese Berechnungen (Urk. 87 S. 33 f.). In dem Zusam- menhang wirft der Gesuchsteller der Vorinstanz aber vor, einen zu hohen Über- schuss ausgerechnet zu haben, indem sie nicht auf die Einkommens- und Be- darfszahlen aus der Zeit des Zusammenlebens abgestellt habe (Urk. 86 Rz. 36). Für die Überschussberechnung sei auf das letzte Ehejahr 2022 abzustellen, wo- bei namentlich die damals angefallene effektive Steuerlast von CHF 22'733.– (d.h. CHF 1'894.– pro Monat; Urk. 32/28) zu berücksichtigen und der beim Zu- sammenleben geltende Grundbetrag (bei den Eltern CHF 1'700.– pro Monat) an- zurechnen sei. So resultiere ein wesentlich tieferer Überschuss (Urk. 86 Rz. 37- 39). Die Gesuchsgegnerin schliesst sich demgegenüber den vorinstanzlichen Ausführungen an (Urk. 95 Rz. 53). Soweit der Gesuchsteller den Überschuss zugunsten der Kinder anhand des Standards während des Zusammenlebens berechnet haben will (Urk. 86 Rz. 37), ist diese Rüge nicht zu hören, weil der Kinderunterhalt nicht auf den Lebensstan- dard aus der Zeit vor der Trennung der Eltern begrenzt ist (OGer ZH LY140051 vom 29. Juli 2015, E. III.C.4.2.1 [S. 28]; zur Möglichkeit der Limitierung des Über- schussanteils zugunsten des Kindes: BGE 147 III 265, 286 E. 7.3; s.u. IV.4.6.2). Was den Ehegattenunterhalt betrifft, rügt der Gesuchsteller zu Recht, dass der Überschuss aus der Zeit des Zusammenlebens bei der Festlegung des ehelichen Unterhalts unverändert die Obergrenze bildet. Es ist m.a.W. eine zweite Rech- nung erforderlich, mittels welcher der Überschuss während des Zusammenlebens ermittelt wird, der sodann rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (BGE 147 III 293 E. 4.4 [S. 297 f.]). Zu prüfen bleibt, ob der Gesuch- steller einen konkreten Rechtsnachteil zu seinen Lasten aufzuzeigen

vermag, der rechnerisch zu seinen Gunsten korrigiert werden muss.

- 27 - Wie der Gesuchsteller selbst vorbringt, war 2021 das letzte Jahr des Zusammenlebens (Urk. 86 Rz. 13). Für diesen Vergleichszeitraum kann von folgenden Bedarfs- und Einkommenszahlen ausgegangen werden (alles in CHF/Monat): Eltern F. \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ Grundbetrag 1'700.– 400.– 400.– Wohnen inkl. NK 2'497.– 624.– 624.– (Urk. 17/7+8; s.o. IV.3.2 b) Krankenkasse KVG 711.– 137.– 137.– (s.o. IV.3.2 c) Krankenkasse VVG 218.– 44.– 45.– (s.o. IV.3.2 c) Gesundheitskosten 43.– 0.– 0.– (s.o. IV.3.2 d) Kommunikation 160.– 20.– (s.o. IV.3.2 e) Serafe (s.o. IV.3.2 28.– f) Versicherungen 29.– (s.o. IV.3.2 g) Fremdbetreuung 169.– (s.o. IV.3.2 h) Mobilitätskosten 160.– (s.o. IV.3.2 i) auswärtige Verpflegung (s.o. IV.3.2 j) Weiterbildung (s.o. 194.– IV.3.2 k) Steuern (Urk. 32/28 14'349 + 2'503 = s.u.) 12 Monate 1'404.– Sparquote 2'239.– (Urk. 12/5 S. 3; Urk. 86 Rz. 37; s.u.)

- 28 - Total Bedarf 9'583.– 1'225.– 1'375.– Einkommen 12'250 (Fixum GS) + 200.– 200.– (Urk. 87 S. 22; s.u.) 29'698 (Bonus

## **E. 12**

Monate GS) + 330 (Mietzins GGin) = 15'055 Überschuss 3'272 Die Vorinstanz hat, entgegen dem Gesuchsteller (Urk. 86 Rz. 30), zu Recht erwo- gen, dass angesichts der aufgelaufenen Steuerschulden fraglich sei, ob über- haupt eine Sparquote angerechnet werden kann (Urk. 87 S. 54; Näheres dazu s.u. IV.3.3). Trotzdem kann zu vorliegenden Zwecken vorläufig eine Sparquote eingesetzt werden. Die obige Tabelle führt zu einem Gesamtüberschuss von CHF 3'272.–. Dieser liegt über dem höchsten von der Vorinstanz angerechneten Gesamtüberschuss von CHF 2'912.– im Zeitraum ab August 2024 (Urk. 87 S. 34) und auch über den vorliegend anzurechnenden Überschüssen (dazu sogleich). Noch deutlicher würde dieses Ergebnis ausfallen, wenn die Steuern nicht anhand der provisorischen Steuerberechnung (Urk. 32/28), sondern anhand des in der Steuererklä- rung deklarierten Einkommens (Urk. 12/5) berechnet würden. Somit ist der Ge- suchsteller durch den Umstand, dass die Vorinstanz bezüglich des Ehegattenun- terhalts keine Zweitberechnung (BGE 147 III 293 E. 4.4 [S. 297 f.]) vorgenommen hat, nicht beschwert. Umgekehrt hat die Gesuchsgegnerin keinen höheren Ehe- gattenunterhalt verlangt (Urk. 95 S. 2). Es kann damit auch in Bezug auf den Ehe- gattenunterhalt bei der vorinstanzlichen Überschussberechnungsweise bleiben. Zur Position des Überschusses ist somit unter Berücksichtigung der seitens des Gesuchstellers angepassten Krankenkassenkosten (s.o. IV.3.2 c) sowie neu zu berechnenden Steuerbelastungen (s.u. IV.3.2 m) folgendes aufzuführen: • In der Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023 resultiert neu ein Manko von CHF 335.– (d.h. CHF 14'273 [Einkommen Gesuchsteller] + CHF 330 [Mietzinseinnahmen Gesuchsgegnerin] + CHF 400 [Kinderzula- gen] - CHF 15'338 [Gesamtbedarf]). Dieses Manko ist den beiden Elterntei-

- 29 - len je zur Hälfte in der Höhe von rund CHF 168.– anzurechnen (Urk. 87 S. 52; diese Vorgehensweise ist unbestritten geblieben, Urk. 86 Rz. 56). • In der Phase vom 1. November 2023 bis 31. Juli 2024 beträgt der monatli- che Überschuss neu CHF 600.– (d.h. CHF 14'273 [Einkommen Gesuch- steller] + CHF 1'479 [Einkommen Gesuchsgegnerin] + CHF 330 [Mietzins- einnahmen Gesuchsgegnerin] + CHF 400 [Kinderzulagen] - CHF 15'882 [Gesamtbedarf]). Von den Überschüssen entfallen auf die Kinder im Haus- halt der Gesuchsgegnerin, aufgeteilt nach grossen und kleinen Köpfen, je 1/12, d.h. rund 8% (zutreffend: Urk. 87 S. 50). Auf die Gesuchsgegnerin entfällt ein Überschussanteil von

34%. Der entsprechende monatliche gerundete Überschussanteil zugunsten der Kinder beträgt somit je CHF 48.–, jener zugunsten der Gesuchsgegnerin CHF 204.–. • Ab 1. August 2024 beträgt der monatliche Überschuss neu CHF 2'716.– (d.h. CHF 14'273 [Einkommen Gesuchsteller] + CHF 4'107 [Einkommen Gesuchsgegnerin] + CHF 330 [Mietzinseinnahmen Gesuchsgegnerin] + CHF 400 [Kinderzulagen] - CHF 16'394 [Gesamtbedarf]). In der Phase ab dem 1. August 2024 beträgt somit entsprechend dem vorgenannten Ver- teilschlüssel der gerundete Überschussanteil je Kind CHF 217.–, jener zu- gunsten der Gesuchsgegnerin beträgt CHF 924.–. m) Hinsichtlich der Steuern bringt der Gesuchsteller vor, dass diese unter Berück- sichtigung der Steuerlast aus dem Jahr 2022 festgesetzt werden müssten (Urk. 86 Rz. 36), wohingegen die Gesuchsgegnerin sich den vorinstanzlichen Ausführungen anschliesst (Urk. 95 Rz. 59). Entgegen dem Gesuchsteller ist vor- liegend pro Periode auf die jeweils aktuelle Steuerlast abzustellen – die aufgelaufenen Steuerschulden sind dagegen an späterer Stelle zu berücksichtigen (s.u. IV.4.6.3). Zumal vorliegend die Steuern Streitgegenstand sind (Urk. 86 Rz. 36) und die Festsetzung von Kinderunterhalt in Frage steht, erscheint es als erforder- lich, die vorinstanzliche Steuerberechnung zu überprüfen. Dabei ergeben sich an- dere Steuerbelastungen als von der Vorinstanz prognostiziert:

- 30 - • In Phase 1 (1. November 2022 bis 31. Oktober 2023) resultieren unter Berücksichtigung der festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (s.u. IV.4.) so- wie der üblichen Abzüge (Versicherungsprämien, Berufsauslagen beim Gesuchsteller, Kinderabzüge bei der Gesuchsgegnerin) steuerbare Ein- künfte des Gesuchstellers von ca. CHF 75'900.– (bzgl. Staats- und Ge- meindesteuern) bzw. CHF 76'700.– (bzgl. direkten Bundessteuern). Bei der Gesuchsgegnerin ergeben sich steuerbare Einkünfte von ca. CHF 65'000.– (bzgl. Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 71'700.– (bzgl. direkte Bundessteuern). Daraus resultiert beim Gesuchsteller eine monatliche Steuerlast in der Höhe von ca. CHF 870.– und bei der Ge- suchsgegnerin eine solche in der Höhe von ca. CHF 450.–. Aufseiten der Gesuchsgegnerin ist die Steuerlast entsprechend den bundesge- richtlichen Grundsätzen (BGE 147 III 457) im Verhältnis von rund 1:2 auf die Kinder und die Gesuchsgegnerin aufzuteilen. Auf die Gesuchs- gegnerin entfällt damit ein Steueranteil von rund CHF 300.–, auf die Kin- der ein solcher von je CHF 75.–. • Betreffend Phase 2 (1. November 2023 bis 31. Juli 2024) resultieren un- ter Berücksichtigung der festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (s.u. IV.4.) sowie der üblichen Abzüge (Versicherungsprämien, Berufsauslagen, Kinderabzüge bei der Gesuchsgegnerin) steuerbare Einkünfte des Ge- suchstellers von ca. CHF 86'100.– (bzgl. Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 86'900.– (bzgl. direkten Bundessteuern). Bei der Gesuchs- gegnerin ergeben sich steuerbare Einkünfte von ca. CHF 70'600.– (bzgl. Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 77'200.– (bzgl. direkten Bundessteuern). Daraus folgt aufseiten des Gesuchstellers eine monat- liche Steuerlast von ca. CHF 1'100.– und bei der Gesuchstellerin eine solche von ca. CHF 540.–. Letztere ist wiederum auf die Kinder und die Gesuchsgegnerin im Verhältnis 1:2 aufzuteilen. Auf die Gesuchsgegne- rin entfällt damit ein Steueranteil von rund CHF 360.– und auf die Kinder ein solcher von je CHF 90.–.

- 31 - • Ab Phase 3 (1. August 2024) resultieren aufgrund der festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (s.u. IV.4.) sowie der genannten Abzüge steuerbare Einkünfte des Gesuchstellers von ca. 106'800.– (bzgl. Staats- und Ge- meindesteuern) bzw. CHF 107'600.– (bzgl. direkten Bundessteuern). Die steuerbaren Einkünfte der Gesuchsgegnerin betragen ca. CHF 81'400.– (bzgl. Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 88'000.– (bzgl.

direkten Bundessteuern). Daraus ergibt sich aufseiten des Gesuchstellers eine monatliche Steuerlast von etwa CHF 1'560.– und bei der Gesuchsgegnerin eine solche von etwa CHF 720.–. Letztere ist wiederum auf die Kinder und die Gesuchsgegnerin im Verhältnis 1:2 aufzuteilen. Der Steueranteil der Gesuchsgegnerin beträgt damit CHF 480.–, jener der Kinder je CHF 120.–. Der Umstand, dass sich der Unterhalt für F.\_\_\_\_\_ ab 1. Juli 2025 leicht vermindert (s.u. IV.4.5), erfordert keine weitere Steuerberechnung. • Im Haushalt des Gesuchstellers ist es nicht notwendig, die Steueranteile der Kinder auszuscheiden, da dies keinen Einfluss auf die Unterhaltsberechnung hat und die Kinder ihren Wohnsitz bei der Gesuchsgegnerin haben (Urk. 74 S. 171).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.